

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht zur Frage gesetzgeberischen Handlungsbedarfs beim Schutz vor sexuellem Mißbrauch in Abhängigkeits- und Therapieverhältnissen

I. Prüfungsauftrag des Deutschen Bundestages

Der Deutsche Bundestag hat aus Anlaß der Verabschiedung des Neunundzwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes — §§ 175, 182 StGB — am 10. März 1994 die Bundesregierung aufgefordert,

1. zu prüfen, ob und ggf. welche Verletzungen des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung von den geltenden Strafbestimmungen nicht oder nur unzureichend erfaßt werden, die unter Ausnutzung einer überlegenen Stellung im Rahmen der beruflichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit und unter Ausnutzung einer damit verbundenen besonderen Einwirkungsmöglichkeit (Autoritäts- und Therapieverhältnisse) begangen werden,
2. ggf. entsprechende Gesetzentwürfe vorzubereiten und
3. dem Deutschen Bundestag bis spätestens 15. Juni 1994 über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

II. Der Schutz vor sexuellem Mißbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen im geltenden Recht

Der strafrechtliche Schutz vor sexuellem Mißbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen ist in den §§ 174 (Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen), 174 a (Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken in Anstalten) und 174 b (Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung) StGB, ergänzt um die Vorschrift des § 180 Abs. 3 StGB

(Erweiterung des § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB auf Fälle, in denen das Opfer zur Vornahme sexueller Handlungen mit oder vor Dritten bestimmt wird), geregelt.

Diese Vorschriften haben ihre geltende Fassung durch das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) erhalten. Das geltende Recht unterscheidet dabei zwischen Abhängigkeitsverhältnissen, in denen nur Jugendliche geschützt werden (§§ 174, 180 Abs. 3 StGB), und solchen, bei denen es keine bestimmte Schutzaltersgrenze für das Opfer gibt (§§ 174 a, 174 b StGB).

1. § 174, § 180 Abs. 3 StGB (Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger) schützen Jugendliche gegen die Ausnutzung bestimmter Abhängigkeitsverhältnisse zu sexuellen Handlungen.

Abgesehen von dem Verhältnis zwischen Eltern und ihrem noch nicht 18 Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind (§ 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB) handelt es sich dabei um Fälle, in denen dem Täter ein Jugendlicher — im Falle des § 174 Abs. 1 Nr. 1 unter 16 Jahren, im Falle der § 174 Abs. 1 Nr. 2, § 180 Abs. 3 unter 18 Jahren — „zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut“ ist; darüber hinaus erfassen § 174 Abs. 1 Nr. 2, § 180 Abs. 3 StGB noch Fälle, in denen das Opfer dem Täter im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist.

Die Tatbestände des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB und des § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB unterscheiden sich dadurch, daß nach § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB sexuelle Handlungen an Personen unter 16 Jahren, die dem

Täter anvertraut sind, generell verboten sind; das Gericht kann lediglich nach § 174 Abs. 4 StGB von Strafe absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist. § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB (ebenso § 180 Abs. 3 StGB) erfordert dagegen, daß der Täter „unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit“ handelt.

- a) Ein Jugendlicher ist dem Täter zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut, wenn ein tatsächliches Obhutsverhältnis besteht, aufgrund dessen der Täter die (Mit-)Verantwortung auch für die Persönlichkeitsbildung im ganzen einschließlich der sittlichen Entwicklung des Schutzbefohlenen trägt (Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drucksache VI/3521, S. 21; BGHSt 21, 196/200f.; 33, 340/344; Lenckner, in: Schönke/Schröder, StGB, 24. Aufl., § 174, Rn. 5; Dreher/Tröndle, StGB, 46. Aufl., § 174, Rn. 2). Das Obhutsverhältnis kann auf Gesetz, Verwaltungsakt oder Vertrag beruhen oder auch rein tatsächlicher Natur sein; es kann durch den Sorgeberechtigten, einen erwachsenen Dritten oder den Minderjährigen selbst begründet werden (BGHSt 21, 196/201; 33, 340/344f.).

In der Praxis sind Schwierigkeiten dabei in folgenden Fallgruppen aufgetreten:

Während ein Jugendlicher seinen Eltern kraft Gesetzes zur Erziehung anvertraut ist, kommt es bei Stiefeltern oder dem nichtehelichen Lebenspartner eines Elternteils darauf an, ob diese Personen im ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständnis mit dem Personensorgeberechtigten tatsächlich ganz oder teilweise Erziehungsaufgaben übernommen haben; auch wenn eine solche wenigstens stillschweigende Übertragung der (Mit-)Verantwortung für das Kind bei einer häuslichen Gemeinschaft zwischen dem personensorgeberechtigten Elternteil und dem Stiefvater oder nichtehelichen Lebenspartner naheliegt, müssen im Strafverfahren entsprechende tatsächliche Feststellungen getroffen werden (BGH NStZ 89, 21; Lenckner, a. a. O., § 174, Rn. 6, 9; Laufhütte, in: Leipziger Kommentar, StGB, 10. Aufl., § 174, Rn. 7). Das Fehlen ausreichender tatsächlicher Feststellungen hat mehrfach zur Aufhebung von Verurteilungen nach § 174 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StGB geführt.

Eine Reihe von Entscheidungen befaßt sich mit der Strafbarkeit von Lehrern nach § 174 StGB. Ein Erziehungs- oder Ausbildungsverhältnis im Sinne des § 174 StGB besteht grundsätzlich zum Ausbilder im Rahmen der Berufsausbildung — sei es in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz, sei es in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis — und zum Schullehrer (BT-Drucksache VI/3521, S. 21; Lenckner, a. a. O., Rn. 6, 7). Da die in § 174 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB genannten Erziehungs- und Ausbildungsverhältnisse voraussetzen, daß

dem Täter eine (Mit-)Verantwortung für die Lebensführung des Jugendlichen obliegt, stellt sich allerdings zum einen die Frage, ob beliebige Unterrichts- oder Ausbildungsverhältnisse geeignet sind, ein Erziehungs- oder Ausbildungsverhältnis im Sinne des § 174 StGB zu begründen; zum anderen fragt sich, ob dadurch die Pflichtenstellung des Täters innerhalb von Erziehungs- oder Ausbildungsverhältnissen begrenzt wird.

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs reicht allein die Aufgabe der Vermittlung von Wissen und Können auf einem bestimmten Gebiet zu einem bestimmten Ausbildungsziel nicht aus, damit ein Jugendlicher einem anderen zur Erziehung oder Ausbildung „anvertraut“ ist; hinzukommen muß die Aufgabe, auch auf die sittliche Haltung des Schützlings bildenden oder wenigstens behütenden Einfluß zu nehmen und darum insoweit (Mit-)Verantwortung zu tragen (BGHSt 21, 196/200f.). Dies führt dazu, daß bestimmte Gruppen von Lehrern, bei denen die Vermittlung von Wissen und Können den wesentlichen Inhalt des Unterrichts- oder Ausbildungsverhältnisses ausmacht, nicht ohne weiteres als Täter nach § 174 StGB in Betracht kommen. Zu denken ist hier z. B. an Fahrlehrer oder Nachhilfelehrer. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs kommt es in solchen Zweifelsfällen auf die gesamte tatsächliche Gestaltung des Einzelfalles an. Die Funktion, (auch) allgemeine Eigenschaften wie Selbstdisziplin, Pflichtgefühl und die Fähigkeit zur Ein- und Unterordnung zu fördern, stellt dabei ein gewichtiges Indiz für das Bestehen eines Obhutsverhältnisses dar (BGHSt 17, 191/192f.; BGH MDR 69, 16). Unter Hinweis auf diese Aufgabe hat der BGH die Täterstellung des Betreuers einer Fußball-Jugendmannschaft eines Sportvereins (BGHSt 17, 191/192) und eines Nachhilfelehrers (BGH MDR 69, 16) bejaht. Bei einem Fahrlehrer sah der BGH dagegen eine solche Aufgabe nicht ohne weiteres als gegeben an: bei der Fahrerschulausbildung handle es sich zwar um eine „Ausbildung“ im Sinne des § 174 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB; ob ein jugendlicher Fahrerschüler dem Fahrlehrer aber zur Ausbildung „anvertraut“ sei, müsse aufgrund der Umstände des jeweiligen Falles festgestellt werden, wobei insbesondere das Alter des Jugendlichen und das Maß an Selbständigkeit, das er bereits erlangt habe, aber auch eine etwaige Bekanntheit des Täters mit der Familie des Jugendlichen von Bedeutung dafür sein könne, ob dem Fahrlehrer auch die Pflicht zu einer gewissen Obhut übertragen sei (BGHSt 21, 196/201f.).

„Anvertraut“ sind einem Lehrer nur solche Schüler, denen gegenüber ihm die geschilderte Erziehungs- und Ausbildungsaufgabe obliegt; dabei handelt es sich um die Schüler, die er selbst unterrichtet, sonst im Rahmen des Schulbetriebs (z. B. in der Pause, vor oder nach dem Unterricht) beaufsichtigt oder bei besonderen Veranstaltungen der Schule (z. B. auf Klassenfahrten) betreut (BGHSt 19, 163/166; OLG

Koblenz, OLGSt § 174, Nr. 1). Auch darüber hinaus kann im Einzelfall ein Erziehungs- oder Ausbildungsverhältnis gegeben sein, so z. B. an einer kleinen Schule, wo sich alle Lehrer und Schüler gegenseitig kennen und im täglichen Umgang der Über- und Unterordnung bewußt werden (BGH, a. a. O.).

Mehrere Entscheidungen befassen sich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen Jugendliche Geistlichen zur Erziehung oder zur Betreuung anvertraut sind. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs reichen hierfür die allgemeinen Beziehungen zu Gemeindegliedern oder Kirchenbesuchern nicht aus, selbst wenn es sich um ein Beichtverhältnis handelt (BGHSt 33, 340/344 ff.). Erforderlich ist vielmehr ein Betreuungsverhältnis, das deutlich über diese allgemeinen Beziehungen hinausgeht, wie z. B. bei der Funktion eines Geistlichen als Betreuer eines Jugendkreises oder als Religionslehrer (BGHSt 4, 212; 33, 340/345).

- b) § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfaßt außerdem Täter, denen der Jugendliche im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist. Als Täter kommen dabei alle Personen in Betracht, die unmittelbarer oder mittelbarer Vorgesetzter des Jugendlichen sind, was in der Regel in einer über den Einzelfall hinausgehenden Weisungsbefugnis zum Ausdruck kommt (BT-Drucksache VI/3521, S. 24; Lenckner, a. a. O., § 174, Rn. 10; Dreher/Tröndle, a. a. O., § 174, Rn. 6).
- c) Während bei § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB die Vornahme sexueller Handlungen innerhalb der genannten Abhängigkeitsverhältnisse genügt, muß der Täter in den Fällen des § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit gehandelt haben. Der Gesetzgeber wollte damit dem Umstand Rechnung tragen, daß Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aufgrund ihrer Erfahrungen und ihrer Selbständigkeit regelmäßig in der Lage sind, sexuelle Ansinnen ihrer Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder Vorgesetzten zu durchschauen und sich ihnen zu entziehen, falls keine Pression ausgeübt wird; eine grundsätzliche Pönalisierung sexueller Kontakte hielt er daher nicht für gerechtfertigt (BT-Drucksache VI/3521, S. 22).

Ein Mißbrauch der Abhängigkeit liegt vor, wenn der Täter nur oder infolge der Abhängigkeit zum Erfolg kommt; das ist einmal der Fall, wenn er den Jugendlichen unter Druck setzt, indem er in ihm die Befürchtung ernster Nachteile oder des Ausbleibens von Vorteilen hervorruft für den Fall, daß er seinem Ansinnen nicht nachkommt, oder eine entsprechende Drucksituation ausnutzt, aber auch, wenn er in sonstiger Weise seine Macht oder Überlegenheit als Mittel einsetzt, um sich den Jugendlichen gefügig zu machen (Lenckner, a. a. O., § 174, Rn. 14; Dreher/Tröndle, a. a. O., § 174, Rn. 12). An

einem Mißbrauch fehlt es vor allem bei echten Liebesbeziehungen.

Zu der Frage, ob ein Mißbrauch einer Abhängigkeit vorliegt — wofür die Stellung des Täters, Alter und Ausbildungsstand des Opfers und die Intensität ihrer Beziehungen zueinander von Bedeutung sein können —, muß das erkennende Gericht im Einzelfall nähere Feststellungen treffen.

2. Nach § 174 a StGB (Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken in Anstalten) wird bestraft, wer
- an einem Gefangenen oder auf behördliche Anordnung Verwahrten, der ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch seiner Stellung sexuelle Handlungen vornimmt oder von dem Gefangenen oder Verwahrten an sich vornehmen läßt (Absatz 1) oder
 - den Insassen einer Anstalt für Kranke oder Hilfsbedürftige, der ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder von ihm an sich vornehmen läßt (Absatz 2).

§ 174 a Abs. 1 StGB greift — zusätzlich zu den auch in § 174 StGB genannten Fällen der Ausbildung, Erziehung oder Betreuung — auch dann ein, wenn das Opfer dem Täter zur „Beaufsichtigung“ anvertraut ist; damit wird auch das reine Wachpersonal erfaßt (BT-Drucksache VI/3521, S. 25; Lenckner, a. a. O., § 174 a, Rn. 5). Bei § 174 a Abs. 1 StGB muß es sich außerdem nicht um eine Betreuung „zur Lebensführung“ handeln, so daß auch Betreuungsaufgaben in Teilbereichen oder vorübergehender Art genügen; Betreuer können danach z. B. Krankenpfleger, Ärzte, Geistliche oder Sozialarbeiter sein.

Der Täter muß bei § 174 a Abs. 1 StGB „unter Mißbrauch seiner Stellung“ handeln. Dieser Begriff ist weiter als „Mißbrauch der Abhängigkeit“ in § 174 StGB, da er nicht den Nachweis voraussetzt, daß der Täter eine Abhängigkeit des Gefangenen oder Verwahrten ausgenutzt hat. Ein Mißbrauch der Stellung ist vielmehr die illegitime Wahrnehmung einer Chance, die dadurch begründet ist, daß der Täter in einer Vollzugsanstalt oder sonstigen unter § 174 a Abs. 1 StGB fallenden Einrichtung seinen Dienst verrichtet (BT-Drucksache VI/3521, S. 26; Lenckner, a. a. O., § 174 a, Rn. 6).

§ 174 a Abs. 2 StGB schützt die Insassen z. B. von Krankenhäusern, Nervenheilstätten, Heimen für körperlich oder geistig Behinderte, aber auch — soweit sie der Pflege Kranker und Hilfsbedürftiger dienen — Altenheimen. „Insassen“ sind dabei nur die voll (d. h. mit Übernachtung) aufgenommenen Personen (BGHSt 29, 16). Zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist das Opfer dabei z. B. Ärzten, Krankenpflegern oder Masseuren, soweit sie generell oder im Einzelfall in einem Betreu-

ungsverhältnis zu ihm stehen (Lenckner, a. a. O., § 174 a, Rn. 9).

Bei § 174 a Abs. 2 StGB muß der Täter unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit, d. h. des Zustandes des Opfers, handeln. Dies ist zu bejahen, wenn der Patient den sexuellen Handlungen in gesundem Zustand nicht zugestimmt hätte; nicht ausreichend ist es dagegen, wenn der Täter lediglich die durch den Anstaltsaufenthalt selbst gebotenen Möglichkeiten ausnutzt (BT-Drucksache VI/3521, S. 27; Lenckner, a. a. O., § 174 a, Rn. 10; Dreher/Tröndle, a. a. O., § 174 a, Rn. 7).

3. Nach § 174 b StGB macht sich strafbar, wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Mißbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen läßt.

Neben Strafverfahren werden dabei insbesondere die Unterbringung nach den landesrechtlichen Unterbringungsgesetzen und die Abschiebehaft erfaßt.

Ein Mißbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit kann z. B. darin bestehen, daß der Täter bei dem Opfer die Befürchtung hervorruft, er werde das Verfahren in irgendeiner Weise nachteilig beeinflussen, und dies als Mittel benutzt, sich das Opfer gefügig zu machen, oder wenn er eine bereits vorhandene Furcht des Betroffenen vor einem nachteiligen Verlauf des Verfahrens ausnutzt, indem er für den Fall des Entgegenkommens verspricht, dieses günstig zu beeinflussen (Lenckner, a. a. O., § 174 b, Rn. 7).

III. Zur Frage gesetzgeberischen Handlungsbedarfs beim Schutz vor sexuellem Mißbrauch in Abhängigkeits- und Therapieverhältnissen

Eine Überprüfung der oben dargestellten Rechtslage ergibt, daß mit den §§ 174, 180 Abs. 3 StGB in ihrer Auslegung durch die Rechtsprechung die strafwürdigen Fälle des sexuellen Mißbrauchs jugendlicher Schutzbefohlener in Erziehungs-, Ausbildungs- und Betreuungsverhältnissen grundsätzlich erfaßt werden können. In der Praxis aufgetretene Fälle des sexuellen Mißbrauchs in Therapieverhältnissen haben jedoch gezeigt, daß erwogen werden sollte, die §§ 174 a, 174 b StGB um einen Straftatbestand des sexuellen Mißbrauchs durch Personen, denen sich das Opfer zur Heilung oder Linderung körperlicher oder seelischer Leiden anvertraut hat, zu ergänzen (unten 2.). Für eine Erweiterung des strafrechtlichen Schutzes auf bestimmte Beratungsverhältnisse — wie z. B. zu Sucht-, Ehe-, Familien- oder Jugendberatern — oder generell auf Abhängigkeitsverhältnisse (unten 3.) kann derzeit eine Notwendigkeit nicht festgestellt werden; inso-

weit wird die weitere Entwicklung in der Praxis zu beobachten sein.

Für eine abschließende Bewertung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs ist es allerdings erforderlich, auch die Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden bei der praktischen Anwendung der genannten Vorschriften heranzuziehen, was im Rahmen dieses Berichts aus Zeitgründen nicht möglich war.

Die Bundesregierung wird daher die Landesjustizverwaltungen um Stellungnahme bitten, ob nach den Erfahrungen der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis im Interesse des Jugendschutzes und des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung Änderungen oder Ergänzungen des geltenden Rechts geboten erscheinen.

1. Die von §§ 174, 180 Abs. 3 StGB erfaßten Abhängigkeitsverhältnisse

Eine Bewertung der Rechtsprechung zu §§ 174, 180 Abs. 3 StGB muß berücksichtigen, daß der Gesetzgeber mit den §§ 174 bis 174 b, 180 Abs. 3 StGB keinen generellen strafrechtlichen Schutz vor der Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen zu sexuellen Handlungen schaffen wollte, sondern eine Notwendigkeit für entsprechende Strafvorschriften nur für bestimmte, in den Vorschriften genannte Abhängigkeitsbeziehungen sah. §§ 174, 180 Abs. 3 StGB dienen dabei dem Schutz Jugendlicher; es erscheint demnach folgerichtig, in diesen Vorschriften solche Abhängigkeitsverhältnisse zu erfassen, in denen sich Jugendliche typischerweise befinden oder in denen sie im Vergleich zu Erwachsenen besonders gefährdet sind. Diese Gesichtspunkte treffen vor allem auf solche Abhängigkeitsverhältnisse zu, die im weitesten Sinne erzieherische Zielsetzung haben. Der Gesetzgeber ging davon aus, daß sich die besondere Schutzbedürftigkeit von Jugendlichen dabei nicht allein aus der Autoritätsstellung des Täters ergibt, sondern aus ihrer im Vergleich zu Erwachsenen geringeren Fähigkeit, sich gegenüber Autoritätspersonen zu behaupten (vgl. BT-Drucksache VI/3521, S. 22 f.).

- a) Daß Stiefeltern und nichteheliche Lebenspartner des personensorgeberechtigten Elternteils nur von §§ 174, 180 Abs. 3 StGB erfaßt werden, wenn ein tatsächliches Obhutsverhältnis zu dem jugendlichen Opfer festgestellt ist, ist dadurch zu erklären, daß diese Personen nicht kraft Gesetzes zur Personensorge verpflichtet sind. Bei ihnen muß daher festgestellt werden, ob sie rein tatsächlich Elternverantwortung für den Jugendlichen übernommen haben. Wegen der vielfältigen Berührungspunkte und Einflußmöglichkeiten liegt eine Übernahme von Erziehungsverantwortung im Rahmen einer häuslichen Lebensgemeinschaft zwar nahe, ist aber nicht zwingend; es müssen daher zusätzliche Tatsachen vorliegen, aus denen sich die faktische Übernahme der Elternrolle durch den Täter ergibt. Auch der Gesetzgeber sah diese Regelung als ausreichend an (BT-Drucksache VI/3521, S. 24 f.). Anhand der Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen wird insbesondere zu prüfen sein, ob und ggf. welche Schwierigkeiten in der Praxis

bestehen, die erforderlichen Feststellungen zu treffen, und ob und wie ihnen Rechnung getragen werden könnte.

- b) Bei der Strafbarkeit von Lehrern erfaßt § 174 StGB in seiner Auslegung durch die Rechtsprechung die strafwürdigen Fälle. Die von der Rechtsprechung entwickelte (insbesondere BGHSt 21, 196/198ff.) Voraussetzung, daß der Täter (Mit-)Verantwortung für die geistig-sittliche Entwicklung des Jugendlichen tragen muß, ist vom Gesetzgeber übernommen worden (BT-Drucksache VI/3521, S. 21). Allein die Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten begründet nämlich noch nicht notwendig ein Abhängigkeitsverhältnis. Ausbildungs-, Aufsichts- und Betreuungsverhältnisse sind in vielen alltäglichen Beziehungen auch zwischen volljährigen Personen denkbar, ohne daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Ausgebildeten in jedem Fall erheblich eingeschränkt werden müßte. Soweit der Ausbilder Leistungen des Ausgebildeten zu bewerten oder Prüfungen abzunehmen hat, wird die Ankündigung schlechter Noten oder des Nichtbestehenlassens einer Prüfung in der Regel als Drohung zu werten sein, so daß Tatbestände wie §§ 177, 178 oder § 240 StGB eingreifen. Eine besondere Gefährdung für die Selbstbehauptung des Ausgebildeten bringen dagegen solche Ausbildungsverhältnisse mit sich, die sich über die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten hinaus generell auf die Persönlichkeitsbildung des Schutzbefohlenen im ganzen beziehen. Ein derartiger Erziehungsauftrag wird in der Regel z. B. bei einem Fahrlehrer fehlen; seine Aufgabe ist es, dem Fahrschüler das Wissen und die Fähigkeiten zu vermitteln, die zum Führen eines Kraftfahrzeuges benötigt werden; eine (Mit-)Verantwortung für die Lebensführung des Fahrschülers ist damit nicht verbunden. Liegen im Einzelfall besondere Umstände vor, aus denen sich auch ein Erziehungsauftrag ergibt, ist nach BGHSt 21, 196 ff. eine Bestrafung nach § 174 StGB möglich.

Soweit dagegen ein Erziehungsauftrag eines Lehrers zu bejahen ist — wie das in der Regel bei Schullehrern und auch bei Nachhilfelehrern (zu deren Aufgaben es ebenfalls gehört, den Nachhilfeschüler zur Arbeitsdisziplin anzuhalten) der Fall sein wird —, sind dem Lehrer „anvertraut“ nicht nur die von ihm unterrichteten Schüler, sondern auch solche, die er sonst im Rahmen des Schulbetriebs oder bei besonderen Veranstaltungen der Schule beaufsichtigt oder betreut. Besteht zwischen einem Lehrer und einem Schüler keinerlei derartige Beziehung, wird es in der Regel auch an einem Abhängigkeitsverhältnis fehlen. In größeren Schulen werden sich Lehrer und Schüler häufig völlig fremd bleiben, soweit sie sich nicht in Unterrichtsstunden oder anlässlich einer Beaufsichtigung oder Betreuung außerhalb des Unterrichts kennenlernen. Da die Frage, ob ein Schüler einem Lehrer „zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut“ ist, nach den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalles zu beurteilen ist (BGHSt 19, 163/165 ff.), kann je nach Ausgestaltung der tatsächlichen Verhältnisse an

der Schule aber auch in solchen Fällen eine Strafbarkeit gegeben sein (dementsprechend wurde in der Entscheidung BGHSt 19, 163 ff. die Verurteilung eines Lehrers wegen sexueller Handlungen an einer Schülerin, die zwar der gleichen Schule wie der Angeklagte angehörte, aber keiner der Klassen, der er zum Tatzeitpunkt Unterricht erteilte, aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Landgericht — insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob sich aus sonstigen Umständen ein Obhutsverhältnis ergab — zurückverwiesen).

- c) Auch im Rahmen seelsorgerischer Beziehungen, die es auch bei religionsähnlichen Gemeinschaften bis hin zu den sogenannten Jugendsekten gibt, kann es zu Gefährdungssituationen für Jugendliche kommen, deren Ausnutzung durch die überlegene Person strafwürdiges Unrecht darstellt. Der Rechtsprechung ist zuzustimmen, daß unter den heutigen Gegebenheiten die allgemeinen Beziehungen zwischen Seelsorgern und den Mitgliedern von Religionsgemeinschaften oder religionsähnlichen Gemeinschaften nicht ohne weiteres ein Obhutsverhältnis im Sinne des § 174 StGB begründen. Solchen Personen wird nicht schon aufgrund ihrer Funktion bestimmender Einfluß auf die eigene Lebensführung eingeräumt. Ebenso wie in den anderen Fällen der von §§ 174, 180 Abs. 3 StGB erfaßten Abhängigkeitsverhältnisse ist ein Betreuungsverhältnis im Sinne dieser Vorschriften zu bejahen, wenn der überlegenen Person spezifische Erziehungs- und Betreuungsaufgaben hinsichtlich der Lebensführung des Jugendlichen übertragen sind. Maßgebend dafür ist, daß der Seelsorger im konkreten Einzelfall tatsächlich (Mit-)Verantwortung für die Lebensführung des Jugendlichen übernommen hat und der Jugendliche sich ihm anvertraut oder ihm anvertraut wird (so auch Jakobs, NStZ 86, 216 f.; Gössel, JR 86, 516 f.). Die in der Rechtsprechung genannten Fälle sind dabei nicht als abschließend anzusehen.
- d) Da § 174 StGB dem Schutz von Jugendlichen dient, ist mit der Vorschrift keine generelle Lösung des Problems möglich, wie sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz strafrechtlich erfaßt werden können. Von derartigen Übergriffen sind nicht nur jugendliche Beschäftigte betroffen. Der oben erwähnte Gesichtspunkt der im Vergleich zu Erwachsenen geringeren Fähigkeit Jugendlicher, sich gegenüber Autoritätspersonen zu behaupten, rechtfertigt es aber, speziell für diesen Personenkreis Strafvorschriften zum Schutz vor sexuellen Übergriffen am Arbeitsplatz zu schaffen. § 174 Abs. 1 Nr. 2, § 180 Abs. 3 StGB verlangen dabei, daß der Jugendliche dem Täter „im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist“, d. h., daß der Täter zur Tatzeit rechtlich oder faktisch der unmittelbare oder mittelbare Vorgesetzte des Opfers ist (BT-Drucksache VI/3521, S. 24; Lenckner, a. a. O., § 174, Rn. 10). Die Beschränkung des Tatbestandes auf Über-/Unterordnungsverhältnisse ergibt sich daraus, daß nur in diesen Fällen eine persönliche Abhängigkeit des Opfers vorliegt, vor deren Ausnutzung § 174 StGB schützen will (BT-Drucksache VI/3521, S. 24). Als problematisch werden teilweise

auch Fälle angesehen, in denen der Täter zwar nicht Vorgesetzter des Opfers ist, aber seine überlegene Stellung innerhalb des Betriebes ausnutzt. Es ist nicht zu bestreiten, daß auch gegenüber anderen Mitarbeitern als Vorgesetzten eine persönliche Abhängigkeit bestehen kann. Andererseits können solche Stellungen vielfältige Gründe haben und ein ganz unterschiedliches Maß an Abhängigkeit begründen, so daß es kaum eindeutige Merkmale gibt, mit denen sich die strafwürdigen Fälle von den nicht strafwürdigen Fällen abgrenzen lassen. Das gilt insbesondere für die Umschreibung der „überlegenen Stellung“ außerhalb von Vorgesetztenverhältnissen. Letztlich geht es dabei um einen Ausschnitt der Problematik, ob Jugendliche generell vor der Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen zu sexuellen Handlungen geschützt werden sollten (dazu näher unten 3.). Aus der Praxis liegen bisher nur wenige Erkenntnisse zur Anwendung der § 174 Abs. 1 Nr. 2, § 180 Abs. 3 StGB auf Dienst- und Arbeitsverhältnisse vor.

2. Zur Einführung einer Strafvorschrift gegen sexuellen Mißbrauch in Behandlungsverhältnissen

Das Arzt-Patienten-Verhältnis und andere Behandlungsverhältnisse, die dem Erkennen oder der Behandlung körperlicher oder seelischer Erkrankungen dienen, werden grundsätzlich nicht von § 174 StGB erfaßt, da sie keine Verantwortung des Behandelnden für die Lebensführung des Behandelten begründen (Lenckner, a. a. O., § 174, Rn. 8; Laufhütte, in: Leipziger Kommentar, StGB, 10. Aufl., § 174, Rn. 11). Auch § 174a StGB bietet insoweit nur begrenzt Schutz: Nach § 174a Abs. 2 werden „Insassen einer Anstalt für Kranke oder Hilfsbedürftige“ geschützt. Zu diesen Anstalten gehören zwar beispielsweise Kliniken, Kurheime, Rehabilitationszentren und Nervenheilstätten; „Insassen“ sind aber nur die stationär in die Anstalt zur Behandlung und zur Pflege aufgenommenen Personen (BGHSt 29, 16). § 174a Abs. 1 Nr. 2 StGB schützt darüber hinaus Personen, die sich auf behördliche Anordnung — z. B. aufgrund landesrechtlicher Unterbringungsgesetze — in Verwahrung befinden. Der Bereich der ambulanten Behandlung wird dagegen nicht erfaßt.

In der Praxis sind Fälle aufgetreten, die Anlaß geben zu prüfen, ob nicht Behandlungsverhältnisse, die dem Erkennen oder der Behandlung körperlicher oder seelischer Erkrankungen dienen, zumindest in bestimmten Bereichen in den Strafrechtsschutz einbezogen werden sollten.

Dies gilt insbesondere für psychotherapeutische Behandlungsverhältnisse. Bei psychotherapeutischen Behandlungen entstehen — bedingt durch die Tatsache, daß sich der Patient als Voraussetzung für den Erfolg einer Therapie dem Therapeuten in weitreichender Weise anvertrauen muß — starke psychische Abhängigkeiten. Sexuelle Übergriffe im Verhältnis Psychotherapeut—Patient können für die betroffenen Patienten — bei denen es sich zumeist um Frauen

handelt — erhebliche psychische Schäden herbeiführen. Dies ergibt sich zum einen aus dem besonders intensiven Vertrauensbruch des Täters; zum anderen sind auch wegen der betroffenen Personengruppe — nämlich Personen, die wegen eines seelischen Leidens Hilfe suchen und unter denen sich überdurchschnittlich oft sexuell mißbrauchte Frauen befinden — erhebliche Schäden zu erwarten.

Soweit der Therapeut keine Gewalt oder Drohungen im Sinne der §§ 177, 178, 240 StGB anwendet, kommt nicht ohne weiteres eine Bestrafung nach § 179 StGB (Sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger) in Betracht. Eine Widerstandsunfähigkeit im Sinne des § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB wird nämlich — auch im Hinblick auf die Besonderheiten des therapeutischen Verhältnisses — nur vorliegen, wenn die während der Therapie entstehende Abhängigkeit ausnahmsweise so hochgradig ist, daß sie als Hörigkeit bezeichnet werden kann (so Beschluß des OLG Düsseldorf vom 14. November 1990, Az.: 4 Ws 184/90), oder der Patient aufgrund seiner seelischen Erkrankung — allein oder in Verbindung mit der Behandlungssituation — nicht in der Lage ist, gegen das Vorgehen des Therapeuten Widerstand zu leisten (Urteil des LG Koblenz vom 23. Juni 1993 — Az.: 103 Js 11427/86 — 13 Ns, ähnlich auch BGHSt 36, 145/147). Zudem muß der Therapeut die Widerstandsunfähigkeit des Patienten erkannt haben. In der Praxis ist es daher mehrfach zur Einstellung von Ermittlungsverfahren oder zu Freisprüchen gekommen.

Am 7. Mai 1992 fand im Bundesministerium für Frauen und Jugend eine Anhörung von Sachverständigen zum Thema „Sexuelle Übergriffe in der Therapie“ statt; die angehörten Personen kamen aus dem Bereich der Therapie, aber auch aus dem Kreis betroffener Patienten. Aufgrund des Ergebnisses der Anhörung und von Presseberichten ist davon auszugehen, daß sexuelle Übergriffe in der Psychotherapie in nicht unerheblichem Umfang auftreten. Zur weiteren Klärung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs hat das Bundesministerium für Frauen und Jugend im Herbst 1993 eine Untersuchung zu Ausmaß, Folgen und Hintergründen sexueller Übergriffe in der Therapie in Auftrag gegeben, die derzeit noch nicht abgeschlossen ist.

Ähnliche Probleme wie bei psychotherapeutischen Behandlungen treten auch bei sexuellen Übergriffen in anderen Behandlungsverhältnissen, die dem Erkennen oder Behandeln körperlicher oder seelischer Leiden dienen, auf. Die Entscheidung BGHSt 36, 145 ff. betrifft einen Arzt, der mit einer Patientin in seiner Praxis geschlechtlich verkehrte, obwohl sie ihm mit Worten zu verstehen gegeben hatte, daß sie keinen Geschlechtsverkehr wünsche; der Arzt nutzte dabei die völlige Überraschung der Patientin und ihre aufgrund einer psychischen Erkrankung schwache Widerstandsfähigkeit aus. Der BGH hob die in erster Instanz erfolgte Verurteilung wegen Beleidigung auf, da das Verhalten des Arztes gegenüber der Patientin nicht als Beleidigung gewertet werden könne, und verwies die Sache an das Landgericht zurück zur Prüfung, ob sich der Angeklagte nach § 179 StGB strafbar gemacht habe. Im weiteren Verfahren wurde

der Arzt wegen sexuellen Mißbrauchs einer Widerstandsunfähigen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

Ein spektakulärer Fall in Hamburg, bei dem einem Arzt und Psychotherapeuten vorgeworfen wurde, Patientinnen in massiver Weise sexuell mißbraucht zu haben, hat zu einer Gesetzesinitiative der Freien und Hansestadt Hamburg im Bundesrat geführt. Der Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (. . . StrÄndG) — § 174 c StGB — (BR-Drucksache 656/93) sieht vor, in das StGB einen neuen § 174 c einzufügen, nach dem bestraft werden soll, wer als Arzt, Zahnarzt, Berufspsychologe mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder als ein nach dem Heilpraktikergesetz die Heilkunde Ausübender unter Mißbrauch einer durch die Behandlung begründeten besonderen Abhängigkeit sexuelle Handlungen an einer von ihm behandelten Person vornimmt oder von dieser Person an sich oder einem Dritten vornehmen läßt.

Die mit dem Gesetzesantrag befaßten Ausschüsse des Bundesrates haben Vertagung der Beratung beschlossen mit der Begründung, daß zunächst zur Klärung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs die Landesjustizverwaltungen sowie Ärztekammern, die Approbationsbehörden der Länder und Landesvertretungen der Heilberufe um Stellungnahme gebeten werden sollten. Parallel dazu haben das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium für Gesundheit mit Schreiben vom 7. Februar 1994 bzw. 18. Januar 1994 die Landesjustizverwaltungen, die Bundesärztekammer und die Obersten Landesgesundheitsbehörden um Mitteilung dort vorliegender Erkenntnisse gebeten.

In den bisher vorliegenden Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen wird über eine Reihe einschlägiger Fälle berichtet; die Sachverhalte betreffen dabei sowohl psychotherapeutische Behandlungen als auch sonstige Heilbehandlungen. Das Bestehen eines gesetzgeberischen Handlungsbedarfs wird unterschiedlich beurteilt. Teilweise werden im Hinblick auf die eher geringe Anzahl bekannter Einzelfälle und die für den Bereich der Ärzte gegebenen berufsrechtlichen Möglichkeiten gesetzgeberische Schritte nicht für notwendig gehalten. In anderen Stellungnahmen wird dagegen darauf hingewiesen, daß hier für bestimmte Fälle eine Strafbarkeitslücke bestehe, die geschlossen werden sollte; auch wenn nur wenige Fälle bekannt geworden seien, sei doch von einer möglicherweise erheblichen Dunkelziffer auszugehen.

In einigen der Stellungnahmen wird die Frage aufgeworfen, ob eine Vorschrift gegen sexuellen Mißbrauch in Behandlungsverhältnissen nicht auch auf weitere Berufsgruppen, zu denen ein besonderes Vertrauensverhältnis bestehe — etwa die in § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO genannten — ausgedehnt werden müßte.

Soweit sich die Landesgesundheitsverwaltungen und die Bundesärztekammer bereits geäußert haben, haben sie einzelne einschlägige Fälle mitgeteilt, aber einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf verneint.

Eine abschließende Beurteilung wird erst nach Vorliegen der vom BMFJ in Auftrag gegebenen Untersuchung und aller Stellungnahmen der Landesjustiz- und -gesundheitsverwaltungen sowie der Landesvertretungen möglich sein. Speziell zu dem Vorschlag, eine gesetzliche Regelung auch auf weitere Berufsgruppen zu erstrecken, zu deren Angehörigen ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht, ist allerdings darauf hinzuweisen, daß derzeit — anders als für den Bereich der Behandlungsverhältnisse — keine Erkenntnisse über praktische Fälle sexueller Übergriffe unter Ausnutzung derartiger Vertrauensverhältnisse vorliegen.

3. Zur Frage der generellen Einbeziehung aller Abhängigkeitsverhältnisse

Im Rahmen der Beratungen zum Neunundzwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetz — §§ 175, 182 StGB (durch das die §§ 175 StGB, 149 StGB-DDR aufgehoben wurden und § 182 StGB zu einer einheitlichen Jugendschulzvorschrift umgestaltet wurde) wurde vorgeschlagen, § 174 StGB um eine Vorschrift zu ergänzen, nach der sich strafbar macht, wer sexuelle Handlungen an einer Person unter 18 Jahren, gegenüber der er im Rahmen seiner beruflichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit eine überlegene Stellung einnimmt, unter Ausnutzung einer damit verbundenen besonderen Einwirkungsmöglichkeit auf die jugendliche Person vornimmt (Änderungsantrag der Fraktion der SPD im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages vom 14. Mai 1993).

Auch im Zusammenhang mit dem Problemkreis „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ könnte an eine Strafbarkeit der Ausnutzung einer übergeordneten Stellung im Betrieb zu sexuellen Handlungen gedacht werden.

In einer Untersuchung, die im Auftrag des Bundesministeriums für Frauen und Jugend erstellt wurde („Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“, 1991), wird vorgeschlagen, auch Personen zu bestrafen, die im Rahmen eines Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses unter Mißbrauch der damit verbundenen Abhängigkeit andere Personen (unabhängig von einer Altersgrenze) zum Beischlaf oder zu sexuellen Handlungen nötigen. Sowohl in dieser als auch in anderen Untersuchungen wird geschildert, daß sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz häufig unterhalb der Schwelle einer strafbaren Drohung oder Gewalt vorkommen und auch nicht ohne weiteres als Beleidigung bestraft werden können. Gerade Frauen seien aufgrund ihrer Sozialisation, ihrer gesellschaftlichen und betriebshierarchischen Stellung oft nicht in der Lage, mißbräuchlichen Einflüssen unterhalb der Ebene von Drohung oder Gewalt standzuhalten und litten oftmals sehr unter den Folgen solcher Belästigungen.

In einzelnen der unter 2. erwähnten Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen ist angeregt worden, in den Kreis möglicher Täter Angehörige von Berufsgruppen einzubeziehen, zu denen ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht.

Es fragt sich, ob im Interesse eines möglichst umfassenden Schutzes vor der Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen zu sexuellen Handlungen die §§ 174 bis 174 b StGB durch eine Vorschrift erweitert oder ersetzt werden sollten, die generell den sexuellen Mißbrauch im Rahmen von Abhängigkeitsverhältnissen — zumindest im Hinblick auf jugendliche Opfer — unter Strafe stellt.

Für eine solche Vorschrift könnte sprechen, daß es Abhängigkeitsverhältnisse in zahlreichen Lebensbereichen gibt. In solchen Beziehungen besteht eine Vielzahl von Möglichkeiten, übergeordnete Positionen unterhalb der Anwendung von Drohungen oder Gewalt zur Erreichung sexueller Handlungen auszunutzen. Dabei ist nicht nur an die Ausübung von — mehr oder minder starkem — Druck zu denken, sondern auch an das Inaussichtstellen von Vorteilen, die der Täter zuweisen kann (z. B. angenehme Arbeit, gute Benotung); soweit der Täter dabei ausschließlich einen Vorteil in Aussicht stellt, zu dessen Gewährung er nicht verpflichtet ist, kann es an der für eine Drohung erforderlichen Ankündigung eines Übels fehlen. Im Zusammenhang mit dem Bereich „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ wird darauf hingewiesen, daß nach Erkenntnissen der Frauenforschung das Selbstbewußtsein erwachsener Bürger und die damit verbundenen Fähigkeiten oftmals geschlechtsspezifisch unterschiedlich entwickelt seien. Speziell zum Schutze Jugendlicher könnte ein solcher Strafrechtsschutz im Hinblick auf die bei Jugendlichen im Vergleich zu Erwachsenen geringere Fähigkeit, sich gegenüber Autoritätspersonen zu behaupten, gerechtfertigt sein. Entsprechende Strafvorschriften zum Schutze Jugendlicher bestehen in einigen europäischen Ländern (Dänemark, Niederlande, Spanien).

Andererseits ist darauf hinzuweisen, daß Einflußnahmen auf untergeordnete Personen durch das Ausüben von Druck als Drohung im Sinne der §§ 177, 178 oder § 240 StGB ausreichend erfaßt werden können. Soweit es um Druck unterhalb der Schwelle einer strafbaren Drohung oder um das Inaussichtstellen von Vorteilen geht, würde die generelle Ausdehnung des Strafrechtsschutzes auf alle Abhängigkeitsverhältnisse auch für Erwachsene im Widerspruch dazu stehen, daß von erwachsenen Personen grundsätzlich erwartet werden kann, mißbräuchlichen Einflußnahmen unterhalb der Ebene von Drohung oder Gewalt standzuhalten. Dies kommt auch im Gesetz zum Ausdruck. So ist bei § 240 StGB nur die Drohung mit einem empfindlichen Übel — das geeignet ist, einen besonnenen Menschen im Sinne des Täters zu motivieren (Eser, in: Schönke/Schröder, StGB, 24. Aufl., § 240, Rn. 9; Dreher/Tröndle, a. a. O., § 240, Rn. 17) — strafbar. Bei der Reform des Sexualstrafrechts lehnte es der Gesetzgeber bewußt ab, wie im früher geltenden Recht (§ 174 Abs. 1 Nr. 2 erste Alternative StGB) generell die Ausnutzung einer Amtsstellung zu sexuellen Handlungen unter Strafe zu stellen, weil aufgrund eines besseren Rechtsschutzsystems und eines gestiegenen Selbstbewußtseins des Bürgers gegenüber dem Staat Drucksituationen, in denen sich ein erwachsener, im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte stehender Mensch nicht anders zu helfen wisse, als sich sexuellen Wünschen eines Beamten zu fügen,

selten seien; § 174 b StGB wurde daher auf Verfahren beschränkt, in denen die Abhängigkeit des davon Betroffenen besonders stark ist, insbesondere wenn er mit einer Freiheitsentziehung rechnen muß (BT-Drucksache VI/3521, S. 28f.). Jugendliche dagegen werden zusätzlich durch § 182 StGB in seiner Neufassung durch das Neunundzwanzigste Strafrechtsänderungsgesetz (BGBl. 1994 I S. 1168) — das am 11. Juni 1994 in Kraft getreten ist — geschützt: In § 182 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB ist es unter Strafe gestellt, die Zwangslage eines Jugendlichen zu sexuellen Handlungen auszunutzen; auch eine nach § 182 Abs. 1 Nr. 1 StGB, § 180 Abs. 2 StGB strafbare Vornahme sexueller Handlungen mit Jugendlichen gegen Entgelt kann vorliegen, wenn der Täter sexuelle Handlungen als Gegenleistung für einen vermögenswerten Vorteil erreicht. Bei einer darüber hinausgehenden allgemeinen Regelung wäre es schwierig, die in Betracht kommenden Abhängigkeitsverhältnisse mit der für Strafvorschriften erforderlichen Bestimmtheit zu umschreiben. Die entsprechenden Strafvorschriften in Dänemark, den Niederlanden und Spanien stellen jeweils auf eine sich aus den Verhältnissen ergebende Überlegenheit ab, der erwähnte Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf eine überlegene Stellung des Täters im Rahmen seiner beruflichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit einer besonderen Einwirkungsmöglichkeit auf das Opfer. Die notwendige allgemeine Umschreibung des Abhängigkeitsverhältnisses läßt erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten in der Praxis befürchten; hinzu kommt, daß der Täter die Abhängigkeit des Opfers auch erkannt haben muß. Auch rechtstatsächliche Erkenntnisse, die es nahelegen würden, den Strafrechtsschutz über die Einbeziehung bestimmter einzelner Abhängigkeitsverhältnisse hinaus generell auf alle Abhängigkeitsverhältnisse auszudehnen, liegen nicht vor. Da das Strafrecht nach dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz grundsätzlich das letzte Mittel zur Unterbindung unerwünschten Verhaltens sein muß, sollte gerade auch im Hinblick auf die geschilderten Probleme sorgfältig beobachtet werden, ob nicht außerstrafrechtliche Maßnahmen ausreichen. Das Bundesministerium der Justiz wird auch zu dieser Frage die Landesjustizverwaltungen um Stellungnahme bitten.

IV. Ergebnis

1. Die geltenden Strafvorschriften gegen sexuellen Mißbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen (§§ 174 bis 174 b, 180 Abs. 3 StGB) haben ihre heutige Fassung durch das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 23. November 1973 erhalten. Die Bestimmungen unterscheiden zwischen dem Schutz Jugendlicher und einem vom Alter des Opfers unabhängigen Schutz vor der Ausnutzung bestimmter Abhängigkeitsverhältnisse.
2. §§ 174, 180 Abs. 3 StGB schützen Jugendliche vor sexuellem Mißbrauch in Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnissen sowie im Rahmen von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen. In der Praxis sind Schwierigkeiten insbesondere bei

der Frage aufgetreten, unter welchen Voraussetzungen Stiefeltern oder nichteheliche Lebenspartner des personensorgeberechtigten Elternteils, Lehrer, Geistliche oder Vorgesetzte am Arbeitsplatz als Täter in Frage kommen. Eine Überprüfung der vorliegenden Rechtsprechung ergibt, daß mit den bestehenden Vorschriften in ihrer Auslegung durch die Rechtsprechung die strafwürdigen Fälle des sexuellen Mißbrauchs jugendlicher Schutzbefohler durch diese Personengruppen grundsätzlich ausreichend erfaßt werden können. Für eine abschließende Bewertung sollten aber auch die Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden bei der Anwendung dieser Vorschriften herangezogen werden. Die Bundesregierung wird daher die Landesjustizverwaltungen um Stellungnahme bitten, ob nach den Erkenntnissen der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis im Interesse des Jugendschutzes und des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung Änderungen oder Ergänzungen des geltenden Rechts geboten erscheinen.

3. Der vom Alter des Opfers unabhängige Schutz vor der Ausnutzung bestimmter Abhängigkeitsverhältnisse zu sexuellen Handlungen ist in §§ 174 a (Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken in Anstalten), 174 b (Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung) StGB geregelt. Als Ergänzung zu diesen Vorschriften erscheint die Einführung eines Tatbestandes erwägenswert, der sexuelle Übergriffe in Behandlungsverhältnissen, die der Heilung oder Linderung körperlicher oder seelischer Leiden dienen, erfaßt. Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer solchen Strafvorschrift liegen aus
- der Praxis insbesondere — aber nicht nur — zu psychotherapeutischen Behandlungsverhältnissen vor. Derzeit werden Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen, der Landesgesundheitsverwaltungen und von Standesvertretungen zur Frage eines gesetzgeberischen Handlungsbedarfs eingeholt; eine Untersuchung zu Ausmaß, Folgen und Hintergründen sexueller Übergriffe in der Therapie ist in Auftrag gegeben. Eine abschließende Bewertung ist daher gegenwärtig noch nicht möglich.
4. Dagegen erscheint es problematisch, über die §§ 174 bis 174 b, 180 Abs. 3 StGB hinaus den strafrechtlichen Schutz vor sexuellem Mißbrauch generell auf alle Abhängigkeitsverhältnisse — zumindest beschränkt auf jugendliche Opfer — zu erweitern. Zwar können auch in vielen Bereichen, die in diesen Vorschriften nicht genannt sind, Abhängigkeitsverhältnisse bestehen. Rechtstatssächliche Erkenntnisse, die es nahelegen könnten, das Ausnutzen von Abhängigkeiten zu sexuellen Handlungen in weiterem Umfang unter Strafe zu stellen, liegen insbesondere für den Bereich der Arbeitsverhältnisse vor. Andererseits bieten auch in solchen Fällen die §§ 177 bis 179, 240 StGB, für Jugendliche ergänzt um § 182 StGB in der Fassung des Neunundzwanzigste Strafrechtsänderungsgesetzes, strafrechtlichen Schutz. Darüber hinaus wäre eine Umschreibung der in Betracht kommenden Abhängigkeitsverhältnisse mit der für Strafbestimmungen erforderlichen Bestimmtheit sehr schwierig. Deshalb sollten auch zu diesem Bereich Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen eingeholt werden.

